

**Beilage 2 sub lit. Z**  
**Privilegium successionis CAROLINUM V.**  
**(Aufeinanderfolgende Privilegien von Carolina V.)**  
**Ratisbonae 19. Julii Anno 1546**

Wir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, zu Kastilien, zu Aragonien, zu Leon, beider Sizilien, Jerusalem, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granada, Toleten, Valenz, Galicien, Maiorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia, Ginnis, Algarbieu, Algezieren, Gibraltar, der Kanarischen und Indianischen Inseln, und Terrae firmae, des Ozeanischen Meeres, etc., König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, und zu Württemberg etc., Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Görtz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgund etc., Pfalzgraf zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilien, zu Coritenia, und zu Zütphen, Landgraf in Elsass, Markgraf zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, und des heiligen römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia etc., Herr in Friesland, auf der windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaya, zu Salins, zu Molin, zu Tripoli, und zu Mecheln etc., bekennen öffentlich, und tun kund aller männiglich, mit diesem Brief, als jetzt der hochgeborene Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, unser lieber Schwager und Fürst, des durchlauchtigsten, grossmächtigen Fürsten, Herrn Ferdinanden, römischen zu Hungarn und Böhmen etc., König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund etc., und Graf zu Tirol etc., unseres freundlichen lieben Bruder Tochter, die durchlauchtige hochgeborene Fürstin, Frauen Maria, geborene Königin zu Hungarn und Böhmen etc., Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain und Württemberg, Gräfin zu Habsburg und Tirol, unser freundlichen lieben Muhmen, nach göttlicher und der heiligen christlichen Kirchen Ordnung, zu dem Sakrament der heiligen Ehe genommen, und uns demnach demütlich angerufen und gebeten hat, dass wir seiner lieb und derselben Gemahl, von römischer kaiserlicher Majestät Macht und Gewalt, diese besondere Gnade und Freiheit zu geben gnädiglich geruhen. Wo es sich gefügte, dass er bei und mit gemeldter seiner Gemahlin unser Muhmen in wählender Ehe, nicht Söhne, sondern allein Tochter überkäme, oder gleichwohl Söhne überkäme, die aber von den Töchtern, oder derselbigen ehelichen Leibes-Erben, ohne eheliche männliche Leibes-Erben, Todes halben abgingen, dass alsdann auf die Töchter, so von ihm und gedachter unser Muhmen seiner Gemahl ehelich geboren, alle und jede seiner lieb Fürstentum, Grafschaften, Herrschaften, Land und Leute, die von uns als römischer Kaiser, und dem heiligen Reich zu Lehen rühren, fallen, kommen, und ihnen zustehen sollen, sie auch derselben Lehen, durch ihre Träger zu empfangen, tauglich und geschickt sein, und ihnen und ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben, von uns und unsern Nachkommen am Reich zu Lehen verliehen werden sollen. Also haben wir angesehen die mannigfaltige, getreue, unverdrossene und willig angenehme Dienste, die der bemeldte unser Schwager, Herzog Wilhelm und seine Vor-Eltern, unsern Vorfahren am Reich, und uns oft und dick getan haben, und seine Liebe uns noch täglich tut, und fürbass zu tun sich erbaut, auch wohl tun kann und mag, und auch von wegen der sonderbaren Graden die wir zu ihm und bemeldter unser Muhmen seiner lieben Gemahlin tragen und haben. Darum mit wohl bedachtem Mute, guten stattlichen Rat, und mit rechtem Wissen, dem oben bemeldten unsern Schwager Herzog Wilhelm und seinen ehelichen Leibes-Erben, von ihm mit gedachter unser Muhmen Königin Maria ehelich erworben, diese besondere Gnade und Freiheit gegeben und verliehen. Wir geben und verleihen auch ihnen dieselben, von römischer kaiserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, also wann es sich fügen würde, dass gedachter Herzog Wilhelm mit obgedachter seiner lieb durchlauchtigsten Gemahlin unser Muhmen, keinen ehelichen männlichen Leibes-Erben mit ihrer Liebe erwerbe, die aber nachgehends über kurz oder lang ohne eheliche männliche Leibes-Erben abgingen, dass als dann, so kein männlicher Leibes-Erbe von seines Herzogs Wilhelms Leib geboren, mehr vorhanden ist, oben angeregter seiner liebenden Fürstentum, Land und Leute, die von uns als römischem Kaiser, und dem heiligen Reich zu Lehn rühren, auf sein Herzog Wilhelms eheliche Tochter, mit gedachter seiner Gemahlin Königin Maria unser lieben Muhmen ehelich erworben, oder wo derselben keine dazumal im Leben wären, und aber von einer oder mehr ehelich geborenen Leibes-Erben vorhanden wären, als denn auf dieselben seiner lieben Tochter nachgelassene eheliche männliche Leibes-Erben, so derselben Zeit am Leben sein, fallen, kommen, und ihnen folgen und zustehen sollen. Und in solchen Fall ihnen und ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben, wo sie deren einige hinter ihnen verliessen, von uns und unsern Nachkommen am Reich zu Lehen gnädiglich verliehen werden sollen. Und gebieten darauf allen und jeden unsern und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vizedommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Städten, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des heiligen Reichs Untertanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sein, ernstlich und festiglich von römischer kaiserlicher Macht mit diesem Brief, dass sie oben bemeldten unsern lieben Schwager Herzog Wilhelm und seine Erben,

bei solcher unserer Gnade und Freiheit gänzlich und geruhlich bleiben, derselben ganz und gar gebrauchen und geniessen lassen, sie daran nicht behindern noch bekümmern, noch jemand andern zu tun gestatten, in keiner Weise noch Wege als lieb einem jeder sei, unser und des Reichs schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Dann wo jemand, wer der wäre, wieder diese oben beschriebene unsere Gnade und Freiheit freventlich täte oder zu tun unterstände, der und die sollen in unser und des heiligen Reichs schwere Ungnade, und zu rechter Poen und Strafe hundert Mark lötiges Gold verfallen sein, halb in unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Teil oben bemeldtem Herzog Wilhelm oder seinen Erben, und also wieder oben beschriebene unser Gnade und Freiheit beschwert, verhindert, oder bekümmert sein, oder angefochten werden gänzlich und unnachlässig zu bezahlen. Das meinen wir ernstlich. Mit Urkunde dieses Briefes besiegelt mit unserm kaiserlichen anhängenden Insiegel. Gegeben in unserer und des Reichs-Stadt Regensburg, den neunzehnten Tag des Monats Juli, nach Christi unseres lieben Herren Geburt, tausend fünfhundert und im sechs und vierzigsten, unseres Kaisertums im sechs und zwanzigsten, und unserer Reiche in ein und dreissigsten Jahren.

Carl. Vt. Naves, Ad Mandatum Caesareae & Catholica  
Majestatis proprium  
Johann Obernburger

### Beilage 2 sub lit. AA

Ejusdem Privilegii Confirmatio facta ab Imperatore FERDINANDO I.  
(Bestätigung von Berechtigungen von Kaiser Ferdinand I. gemacht)  
Anno 1559 de 20 Junii Augustae

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc., König, Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des heiligen römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz etc., Landgraf im Elsass, Herr auf der windischen Mark, zu Portenau und zu Salins etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und tun Kund aller männiglich, dass uns der hochgeborene Wilhelm, Herzog zu Gülch, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, unser lieber Sohn und Fürst, untertänigst zu erkennen, welcher massen weiland die auch hochgeborenen Johans Herzog zu Cleve und Graf zu der Mark etc. und Maria Herzogin von Gülch und Berg, Gräfin zu Ravensberg etc. Seiner Lieben, Vater und Mutter die Aufrichtung ihrer beiderseits Ehebetätigung, sich, vermöge Brief und Siegeln, mit Bewilligung und Einräumung aller ihrer liebsten Fürstentum und Land, nämlich Gülch, Cleve und Berg, Mark und Ravensberg einmütig verglichen und vertragen, dass jetzt bemeldte Fürstentum und Lande, zu den ewigen Tagen beieinander uniert und verbleiben sollen. Und uns darauf demütig angesucht und gebeten, dass wir solchen aufgerichteten Vertrag, Union, und Bewilligung oben genannter Seiner Liebsten Fürstentum und Lande, aus kaiserlicher Macht zu confirmieren, zu bekräftigen und zu bestätigen gnädiglich geruhen. Das haben wir angesehen, solch des gedachten unseres lieben Sohns und Fürsten Herzog Wilhelmen zu Gülch gehorsamlich und ziemlicher Bitte, auch die getreuen, angenommenen nützlichen Dienste, so Seiner Lieben, Voreltern und Königen, auch uns und dem heiligen Reich in mannigfaltige Wege oft und dick williglich gezeigt haben, und Seiner Lieben hinfür nicht weniger zu tun untertänig ehrerbietig ist, auch wohl tun mag und soll. Und darum mit wohl bedachtem Mut, gutem Rat und rechtem Wissen, berührten gemachten Vertrag, Union, und Bewilligung gnädiglich confirmiert, bekräftigen und bestätigen dieselben auch von römischer kaiserlicher Macht Vollkommenheit, hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefes und meinen, setzen und wollen, dass oben bestimmte Seiner Lieben Fürstentum und Land, Gülch, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg, solange die Succession Seiner Lieben Erben, von ihrer posteritet in absteigender Linien wären, und vorhanden sein würde, zusammen uniert, und gänzlich bei einander ungesondert und unzertrennt bleiben sollen und mögen, von allermänniglich unversehrt, doch uns und dem heiligen Reich unser Recht und Gerechtigkeit, soviel die gemeine Reichs-Steuer, und anderes belangt, in allweg vorbehalten. Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdomen, Vögten, Pflögern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern, und des Reichs Untertanen und Getreuen was Würden, Standes oder Wesens die sein, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, dass die Ernannten unsern lieben Sohn und Fürsten Herzog Wilhelmen zu Gülch, und oben berührte Seiner Liebsten Fürstentum und Land bei angeregtem aufgerichteten Vertrag, Union und zusammen Verleihung obenstehender massen nicht hindern noch irren, sondern dabei beruhigt bleiben lassen, dawider nicht dringen oder beschweren, noch des jemanden andern zu tun gestatten, in keiner Weise, als lieb einem sei, unser und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, dazu ein

Poen, nämlich vierzig Mark lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hier gegen täte, halb in unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Teil mehr gedachten unserm lieben Sohn und Fürsten Herzog Wilhelmen zu Gülch unnachlässig zu bezahlen verfallen sein soll. Das meinen wir ernstlich, mit Urkunde dieses Briefes, versiegelt mit unserem kaiserlichen anhängenden Insiegel. Gegeben in unser und des Reichs Stadt Augsburg, am ein und zwanzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi Geburt fünfzehnhundert und im neun und fünfzigsten, unserer Reich des römischen im neun und zwanzigsten, und der anderen im drei und dreissigsten Jahren.

Ferdinand

Daniel Archiepiscopus Mogunt, Archi Cancell arius.  
Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris Proprium.  
Vt. Seld.  
L. Kirchschlager R. Matthias Paul Strassberger

### Beilage 2 sub lit. BB

Summarium ex pactis connubialibus MARIAE ELEONORAE  
(Die Zusammenfassung der Vereinbarung des Ehebundes der Maria Eleonora)  
Hambach 14. Decembris anno 1572

Fürderhin ist bewilligt und beschlossen, ob wir Wilhelm Herzog und Maria Herzogin zu Gülch, Cleve und Berg etc. keine männlichen Erben lebendig hinterlassen würden, die fürderhin keine Erben verliessen, als dann sollen die Fürstentümer Gülch, Cleve und Berg, die Grafschaften Mark, Ravensberg und andere Herrlichkeiten, samt allen Gütern, Ein- und Zugehörungen an und zufälligen Gerechtigkeiten, so wir jetzt inne haben und und besitzen, und was wir oder unsere männlichen Erben hinter uns verlassen werden, nichts ausgeschlossen, mit Landen und Leuten, wie wir und unsere männlichen Erben das gebraucht, oder hätten gebrauchen mögen, an gedachte unsere älteste Tochter Fräulein Maria Leonora unseres zukünftigen Eythums (*Schwiegersohn*) Herzog Albrecht, Friederichs Gemahl und ihrer beider liebsten Erben, ob sie die miteinander erlangten «und bestätigten kaiserlichen Privilegiums, kommen und geerbt sein, daran sich denn die Landschaften auch halten sollen. Und da der Fall geschehe, dass beide unsere geliebten Söhne Carl Friederich und Johannes Wilhelm, ohne Leibes-Erben aus diesem Jammertal verscheiden (welches doch der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) und alsdann obgemeldte unsere Fürstentümer und Lande, an unseren geliebten Eydom (*Schwiegersohn*) Herzog Albrecht Friederich, und unsere älteste Tochter Maria Leonora und ihre Erben kommen und fallen würden «(wie wir auch daran sein, und nicht unterlassen wollen, unsere Ritterschaft und Land-Ständen gnädigen Fleiss zu ermahnen, ihren Consens und Bewilligung wie sie vermöge der angezogenen kaiserlichen Privilegien zu tun schuldig, auch dazu zugeben etc. etc.)»

Geschehen und verhandelt auf unser Wilhelm Herzogs etc. Schloss zu Hambach, am vierzehnten Monatstag Decembris, im fünfzehnten hundert und zwei und siebenzigsten Jahr.

Wilhelm Herzog zu Gülch

Albrecht Friderich Herzog in Preussen

### Beilage 2 sub lit. CC

Renuntiatio MARIAE ELEONORAE Ducissae Borussiae  
(Der Bericht der Herzogin Maria Eleonora von Preussen)

Von Gottes Gnaden wir Maria Leonora, geborene Herzogin von Gülch, Cleve und Berg, Markgräfin zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogin, Burggräfin zu Nürnberg, und Fürstin zu Rügen etc. etc.

Verzeihen uns auch hiermit aus wohl bedachtem Mut auf genügsamen deshalb empfangenen Rat und Bericht, in Kraft dieses Briefes, für uns alle unsere Erben und Nachkommen, auf alle und jede väterliche und mütterliche Erb-Gerechtigkeit, Forderungen und Ansprüche, die wir als eine geborene Herzogin zu Gülch, Cleve und Berg etc. zu den Fürstentümern, Grafschaften und Herrlichkeiten, die unser gnädiger Herr Vater jetzo inne hat oder künftig bekommen möge, zu Behuf unseres freundlichen lieben Bruder Herzog Johann Wilhelm ohne Leibes-Erben nachzulassen abgehen würde, unsern Herrn Ehe-Gemahl, uns und unseren Erben und Nachkommen in bemeldtem Heirats-Brief vorbehalten, und mit klaren Worten ausgedrückten brüderlichen Erbfall und Anwartschaft unbegeben, also dass wir oder unsere Erben und Nachkommen ausserhalb jetzt angedachten Falls, zu den ewigen Tagen nimmer mehr einige Anforderungen, Ansprachen, noch Erb-Gerechtigkeit an oben bestimmten Fürstentümern und Landen, suchen und gewinnen sollen oder wollen etc. etc.

Geschehen und gegeben zu Königsberg den sechsten Monatstag Februar, im tausend fünfthundert und sechs und siebenundsiebenzigsten Jahre.

Albertus Fridericus, etc.

Maria Leonora, etc. Herzogin in Preussen, etc.

## Beilage 2 sub lit. DD

Protestatio prutentica adversus renuntiationem

(Prutentica der Protest gegen den Rücktritt)

Papatino-Neoburgicam Anno 1579

In dem Namen der unteilbaren Dreifaltigkeit, Amen.

Kund und offenbar sei aller männiglich durch dieses gegenwärtige offene Instruments, und Urkunde etc.

Nachdem die Eheberedung zwischen dem durchlauchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Herzogen zu Gülch, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg und Herr zu Ravenstein, und dem auch durchlauchtigen und hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht Friederichen Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden etc., Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, unsern gnädigen Fürsten und Herrn etc. und derselben seiner fürstlichen Gnaden geliebten Gemahlin, der auch durchlauchtigen und hochgeborenen Fürstin und Frauen, Frau Maria Leonora geborenen Herzogin zu Gülch, Cleve und Berg, Markgräfin zu Brandenburg, in Preussen etc. Herzogin, dahin gerichtet und verglichen, dass, wann sich der Fall zutrüge, (welchen Gott gnädiglich verhüten wolle) dass ihre fürstliche Gnaden der Herzog zu Gülch, und derselben Herren Söhne ohne eheliche Leibes-Erben mit Tode abgingen, dass alsdann alle derselben Fürstentümer, Gülch, Cleve und Berg, die Grafschaften Mark, Ravensberg und andere Herrlichkeiten, samt allen Gütern, Ein- und Zugehörungen, an und zufälligen Gerechtigkeiten, so ihre fürstlichen Gnaden jetzo haben und besitzen, und was ihre fürstlichen Gnaden oder derselben männliche Erben hinter sich verlassen würden, nichts ausgeschlossen, mit Landen und Leuten, wie ihrer fürstlichen Gnaden und deren selben männliche Erben das gebraucht und gebrauchen mögen, an hoch gedachte ihrer fürstlichen Gnaden älteste Tochter Frau Maria Leonora etc., hoch ermeldten Herrn Albrechts Friederichs Herzog in Preussen etc. Gemahlin, und ihrer beider «Leibes-Erben, ob sie die miteinander zeugen würden, Kraft und nach Inhalt darüber hier bevor erlangten und bestätigten kaiserlichen Privilegiums, kommen und geerbt sein sollen», daran sich dann die Landschaften auch zu halten, und darauf jederzeit, wann eine von den andern jungen Fräulein ihrer fürstlichen Gnaden Töchtern verheiratet wurden, gebürlichen genügsame Verzicht-Brief bald in der Heirats-Handlung, dabei hoch ernannten seiner fürstlichen Gnaden der Herzog von Preussen etc., ihre Gesandten auch haben sollen, und ehe dieselbe vollzogen, aufgerichtet, und beiden ihren seiner Gnaden Herzog und Herzoginnen in Preussen etc., zugestellt werden sollen: und aber in voriger des auch durchlauchtigen und hochgeborenen Fürsten und Herren, Herrn Philipps Ludwigen Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog zu Bayern und Graf zu Veldenz und Spanheim, und derselben Gemahlin, der auch durchlauchtigen und hochgeborenen Fürstin und Frauen, Frau Anna geborener Herzogin zu Gülch, Cleve und Berg etc., Pfalzgräfin bei Rhein, und in Bayern Herzogin etc., damals getroffenen und verhandelten Eheberedung nicht allein hoch gedachter ihrer fürstlichen Gnaden der Herzog und Herzogin in Preussen etc., ihre Gesandten nicht dabei gehabt, sondern auch die Verzicht hoch gemeldtem ihrer fürstlichen Gnaden Pfalzgräfin Anna in specie auf alle Fälle des väterlichen und mütterlichen Anteils herrührenden und belangenden Erbes und andernfalls, vermöge und nach Inhalt der zwischen hoch gemeldten ihrer fürstlichen Gnaden dem Herzog zu Gülch etc., und dem Herzog und Herzogin in Preussen etc., Heirats-Handlung nicht gestellt, auch dero zwischen auch hoch gedachtem ihrer fürstlichen Gnaden Pfalzgrafen Philipps Ludwigen etc., und deren selben Gemahlin gepflogenen Eheberedung, nicht aller massen eben förmig und gemäss zu sein sich ansehen lässt. Und obwohl hiavor und jetzt um Änderung oder Erklärung derselben Verzicht, mehrmals freundlich und fleissig gebeten, und Ansuchung getan, jedoch solches bis daher nicht geschehen, sondern vielmehr jetzt gänzlich und gänzlich und endlich abgeschlagen, daraus dann künftig allerhand Irrtum, Zweifel und Missverstand herkommen und entspringen möchten. Auch nichts desto weniger eben gedehnten preussischen Heirats-Handlung nicht geringen Eintrag geschehen bekunden, dazu dann hoch ermeldten ihrer fürstlichen Gnaden dem Herzog und Herzogin in Preussen keineswegs still zu Schweigen, solches zu belieben oder zu verwilligen gebühren wolle. Als tun anstatt und von wegen beiden ihrer fürstlichen Gnaden etc. aus sondern derselben ihrer fürstlichen Gnaden des Herzogs zu Preussen etc., Herrn Curators und nächsten Verwandten Vettern, des auch durchlauchtigen und hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herr Georg Friederich Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorf etc. Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, unseres auch gnädigen Herrn Befehl, und darauf habenden genügsamen Vollmacht, wir hiermit in bester Form, Wissen und Gestalt, wie solches zu Recht am kräftigsten geschehen kann, soll oder mag, ganz zierlich bedingen und Protestieren, wo künftig aus vorher berührten und dergleichen Verzicht einiger Irrtum, Zweifel und Missverstand einfallen möchte oder wurde. Dadurch ihre fürstlichen Gnaden des Herzogs und Herzogin zu Preussen etc., habenden Gerechtigkeit und Heirats-Handlung einige Beschwerden, Einbruch oder Nachteil geschehen könnte, dass ihre seiner Gnaden darin keineswegs wegen tacite (*leise*) oder expresse (*ausdrücklich*) verwilligt oder consentirt (*vereinbart*), noch verwilligen oder consentiren (*Vereinbaren*) wollen, sondern ihnen ihre erlangte habende Gerechtigkeit, als ob die

Verzicht gebührlicher weise geschehen wäre, in alle weg Vorbehalten, und sich derselben keineswegs, wie das immer geschehen können oder mögen, begeben haben, davon wir abermals hiermit zierlich Protestieren und Bedingen tun etc. etc.

## Beilage 2 sub lit. EE

Epistola MARIAE ELEONORAE ad ordines Juliacenses, Clevenes & etc.

(Der Maria Eleonora Aufträge für Jülich, Cleve & etc.)

Von Gottes Gnaden Maria Leonora geboren zu Gülch, Cleve und Berg etc. Markgräfin zu Brandenburg und in Preussen etc. Herzogin etc.

Unsern Gruß und gnädigen Willen zuvor, Edle, Ehrenfeste, Ehrbare und hoch gelehrte liebe Besondere. Nachdem wir uns der kindlichen und schwesterlichen Liebe, Treue und Pflicht damit wir dem hochgeborenen Fürsten, Herrn Wilhelm etc. unserm gnädigen Herzlieben Herrn Vater, und Herzog Johannes Wilhelm etc. unserem freundlichen lieben Herrn Bruder, von Natur verbunden, erinnern, können wir nicht vorbei, bei diesem ihrer Gnaden und Liebsten hohen Alter und sonst beschwerlichen Zustand, kindliche und schwesterliche Fürsorge zu tragen, und auf allerhand Mittel zu gedenken, dadurch wir unsere treuherzige Sorgfältigkeit, ihren Gnaden und liebsten zu versuchen geben möchten.

Weil wir aber durch weit entlegene Orte von einander abgesondert, und wir ihren gnädigen und Liebsten anders mit Hilfe und Trost nicht zuzuspringen wissen, dann das wir euch, als ihrer Gnaden und Liebsten getreuen Untertanen, so auch ohne unser Erinnern, wie vor der Zeit. Also bei diesem Zustand das ihre getan, und an ihrer treuen Arbeit und Fürsorge für ihre Herrschaft nichts erfinden lassen, weiter durch unser Zuschreiben aufmuntern, als ist an euch unser gnädigst Sinnen und Begehren, oft gedachte ihre Gnaden und Liebsten wie bisher geschehen, so auch fürderhin in untertäniger Achtung zu haben, und dero Personen wie auch ihre Lande und Leute, mit allen treuen und Fleiss anzunehmen. Uns auch diese Erinnerung, so so zu keinem andern Ende, als oben angedeutet, und nicht darum als wann wir in dem bisher einige Mängel gespürt, geschickt gebürlich zu gut zu halten, und treuherzig gemeint sein aufzunehmen.

Weil wir uns auch bei diesem unseres herzlieben Herren Vater und Herren Bruder Zustand, sowohl aus dem gemeinen Lauf, dieses zeitlichen Erinnern, dass alles vergänglich, und unser Leben nicht zu, sondern abnimmt, als können wir euch gnädiglich nicht vorenthalten, dass weil wir unsere und der unsern bestes zu bedenken und zu suchen, auch hierin nichts zu verlassen, und schuldig erkennen, wir einmal darauf bedacht sein müssen, wie unsere Heirats-Pacta, so von unserem viel geliebten Herrn Vater, mit unserem freundlichen Herren Gemahl aufgerichtet und bestätigt, möchten von ihrer kaiserlichen Majestät unserem gnädigen Herren und Vetter, confirmiert werden. Weil wir dann davor halten, nachdem unser gnädiger Herr Vater, mit euren und einer ganzen ehrbaren Landschaft Rat und Belieben unserer Heirat nach Gott gestiftet, auch die Pacta und Vergleichung von ihrer Gnaden und euch getroffen worden, dass laut und Inhalts derselben euer des Orts der Confirmation halber suchen, bei ihrer kaiserlichen Majestät (welches unseres Erachtens billig vor langem geschehen sein solle, und sich noch in allweg Gebühren willen) viel gelten würde, als ist unser gnädiges Sinnen und Begehren an euch, ihr wolltet in dem, euer gegen uns und unserer Kinder Geneigtheit und Zuneigung sehen lassen, und gedachte Confirmation durch bequeme euch wohl gefällige und ratsame Mittel, bei ihrer kaiserlichen Majestät untertänigst suchen und ausbringen, und an euch unserem gnädigen Vertrauen und Zuversicht nach, oben berührten unsern Heirats-Pakten gemäss nichts erwidern lassen. Im Fall aber hierin etwas, das wir doch nicht hoffen wollen, verabsäumt werden sollte, hättet ihr zu erachten, das wir gleichwohl unserem, und der unsrigen, durch mehr gedachte unsere stattlich verbrieftete Heirats-Pakten erlangten Rechten, nichts werden abgehen lassen, sondern zur Erhaltung derselben, zu voraus aber damit uns dadurch nicht etwa in unserem dagegen vermachten, und von königlicher Majestät in Polen, unserem auch gnädigsten Herren und Oheim, bestätigtem Leibgedinge, keine Unrichtigkeit erregt, auf gebürliche Mittel und Wege zu gedenken. Und daher etwaiger besorglicher entstandenen Nachteils an denen, so es zuvor kommen gebührt zu erholen verursachen werden. Solches wollen wir gegen euch mit allen Gnaden erkennen, auch unsere freundliche lieben Kinder dahin halten und weisen, dass sie solches gegen euch zu erkennen in kein Vergessen stellen sollen. Und sind hierauf von euch gewürdiger wirklicher Willfahung, in beehrten Sachen, sowohl auch eurer angenehmen Wiederantwort gnädig gewärtig.

Datum Königsberg den 29. Decembris Anno 1590

Maria Leonora Herzogin in Preussen

manu propria.